

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2019

Herausgegeben in Hildesheim am 24. Juli 2019

Nr. 30

---

Inhalt	Seite
02.07.2019 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkostenentschädigungen der Gemeinde Nordstemmen (Entschädigungssatzung)	574
24.07.2019 - 6. Änderung (gemäß § 13 a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bergfeld“ Neu in der Ortschaft Barienrode, Gemeinde Diekholzen	576
24.07.2019 - 2. Änderung (gemäß § 13 a BauGB) des Bebauungsplanes Egenstedt Nr. 2 „Boikig“ mit Örtlicher Bauvorschrift in der Ortschaft Egenstedt, Gemeinde Diekholzen	579

---

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim  
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim  
E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)  
Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [petra.kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:petra.kaesler@landkreishildesheim.de)  
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1472, E-Mail: [marco.koebis@landkreishildesheim.de](mailto:marco.koebis@landkreishildesheim.de)

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung

### über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Fahrtkostenentschädigungen der Gemeinde Nordstemmen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 02. Juli 2019 folgenden 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Nordstemmen vom 27. September 2012 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 9 Abs. 1, 2 erhalten folgende Fassung:

#### § 9

##### Aufwandsentschädigungen für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Feuerwehr

(1) Die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

a) der/die Gemeindebrandmeister/-in	175,00 €
b) der/die stellvertr. Gemeindebrandmeister/-in	115,00 €
c) der/die Ortsbrandmeister/-in von Ortsfeuerwehren als Stützpunktfeuerwehr	80,00 €
d) der/die Ortsbrandmeister/-in von Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	55,00 €
e) der/die Vertreter/-in der/des Ortsbrandmeister/-in nach Buchstabe c)	40,00 €
f) der/die Vertreter/-in der/des Ortsbrandmeister/-in nach Buchstabe d)	30,00 €

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die eine der unter Abs. 1 Buchstaben a) bis f) aufgeführten Funktionen wahrnehmen, ohne Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte zu sein, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung.

(2) Sonstige Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

a) Gemeindegewärtwart/-in	15,00 €
b) Gerätewart/-in der Ortsfeuerwehren	
- Grundbetrag (1. Fahrzeugbox mit Geräteteil/-raum)	15,00 €
- Steigerungsbetrag je betreutes Fahrzeug	8,00 €
c) Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in	30,00 €
d) stellvertr. Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in	25,00 €
e) Ortsjugendfeuerwehrwart/-in	20,00 €
f) Kinderfeuerwehrwart/-in	20,00 €
g) Gemeindegewärtbeauftragte/-r	15,00 €

h) Ortssicherheitsbeauftragte/-r	10,00 €
i) Atemschutzbeauftragte/-r	24,00 €
j) Atemschutzgerätewart/-in	12,00 €
k) Kleiderwart/-in	20,00 €
l) Brandschutzerzieher/-in	40,00 €
m) Gemeindeschriftwart/-in	12,00 €
n) Pressesprecher/-in	20,00 €
o) EDV-Beauftragte/-r	15,00 €

## Artikel 2

§ 10 erhält folgende Fassung:

### § 10

#### Entschädigung für Ortsheimatpfleger und sonstige ehrenamtlich Tätige

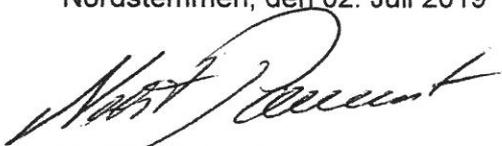
- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles erhalten die Ortsheimatpfleger eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **12,00 €**.
- (2) Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen sowie des Verdienstaufalles. Dieser Anspruch darf monatlich **100,00 €** nicht übersteigen.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Nordstemmen, den 02. Juli 2019



Norbert Pallentin  
Bürgermeister



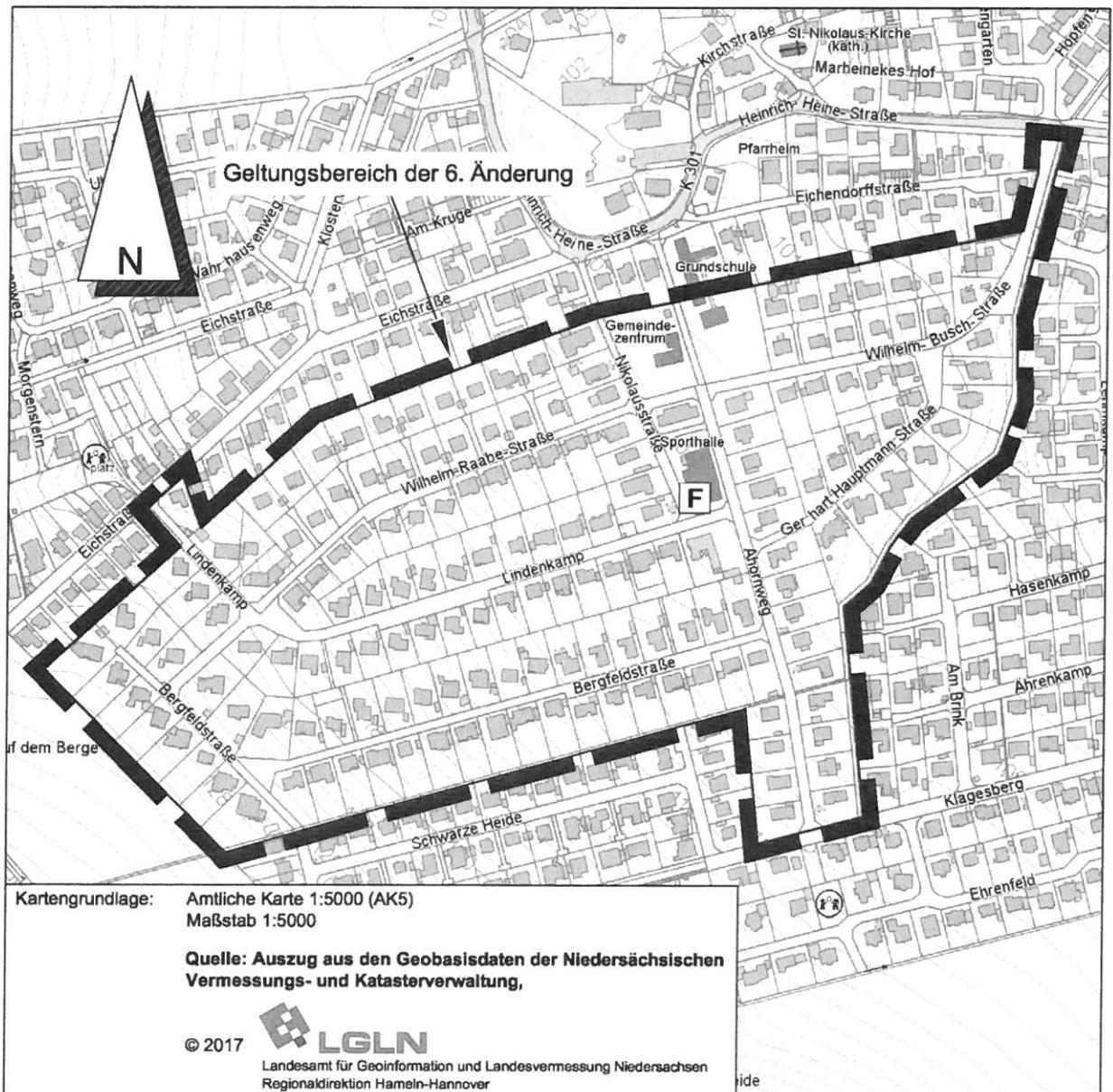
## BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Diekholzen

- Aufstellungsbeschluss
- Öffentliche Auslegung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) hat der Rat der Gemeinde Diekholzen am 22.09.2016 die Aufstellung der 6. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bergfeld“ Neu in der Ortschaft Barienrode und gleichzeitig die Auslegung des Entwurfes mit Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung überdeckt den gesamten Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes „Bergfeld“ Neu. Er befindet sich in der Ortschaft Barienrode um die Straßen Ahornweg, Lindenkamp, Wilhelm-Raabe-Straße, Bergfeldstraße, Nikolausstraße und Gerhart-Hauptmann-Straße und wird wie auf der nachfolgenden Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt begrenzt:



## Ziel und Zweck der Planung

Die überbaubaren Flächen des Ursprungsplanes sind weitgehend sehr eng gefasst und darüber hinaus zu einem Teil durch Baulinien bestimmt, an die zwingend herangebaut werden muss. Zwar ist das Gebiet vollständig bebaut, aber für den Fall, dass alte Gebäude durch Neubauten ersetzt werden sollen, soll nicht mehr an den strengen Vorgaben des Ursprungsplanes festgehalten werden. Die überbaubaren Flächen werden großzügig gehalten und nur noch durch Baugrenzen eingefasst, an die herangebaut werden darf. Dadurch soll den Grundstückseigentümern mehr Freiraum bei der Gestaltung und Ausnutzung ihrer Grundstücke gegeben werden. In diesem Zusammenhang soll auch das bisherige Ziel der Bestimmung von Dachformen und -neigungen aufgegeben werden. Statt einer Geschossflächenzahl wird zukünftig eine Grundflächenzahl ausgewiesen. Dachaufbauten unterhalb der Grenze eines Vollgeschosses sind nach der aktuellen Baunutzungsverordnung möglich, ohne dass sie auf die zulässige Geschossfläche angerechnet werden müssen. Insofern ist die zusätzliche Festsetzung einer Geschossflächenzahl bei der beibehaltenen Eingeschossigkeit nicht erforderlich. Die Wasserfläche an der Ostgrenze existiert nicht mehr. Hier verlaufen je eine Schmutz- und Regenwasserleitung, für die eine Fläche für ein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde festgesetzt wird.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll die Innenentwicklung Barienrodes gefördert werden. Durch die Planung wird kein Vorhaben ermöglicht, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch die Änderung Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder des Artenschutzes beeinträchtigt werden könnten.

Allerdings ist bei einer Gesamtfläche der Allgemeinen Wohngebiete und der Flächen für den Gemeinbedarf von ca. 16,2 ha eine zulässige Grundfläche von etwa 65.000 m<sup>2</sup> zu berücksichtigen. Gemäß § 13a (1) Nr. 2 BauGB ist daher eine Einschätzung vorzunehmen, ob die Planung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall ist nicht von solchen Umweltauswirkungen auszugehen, da lediglich die überbaubaren Flächen erweitert und Baulinien aufgegeben werden. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung und damit die Inanspruchnahme von Grund und Boden werden nicht erhöht, so dass nicht größere Flächen und Baumassen in Anspruch genommen werden können wie vor dieser Planänderung. Lediglich die Verteilbarkeit dieser Baumassen und zu bebauenden Flächen innerhalb der Grundstücke wird verbessert. Durch die anzuwendende aktuelle Baunutzungsverordnung wird im Gegenteil die versiegelbare Fläche kleiner, weil sie zukünftig auf die zulässige Grundfläche plus maximal 50 % für bestimmte Nebenanlagen begrenzt wird, während bislang eine solche Begrenzung nicht zu berücksichtigen war.

Die Änderung kann damit im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wird gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht durchgeführt.

Der Entwurf der 6. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 1 mit Begründung wird gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 05.08.2019 bis einschließlich 05.09.2019

in der Gemeindeverwaltung, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Diekholzen <https://www.diekholzen.de/> einsehbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgegeben werden (auch per E-Mail an [info@diekholzen.de](mailto:info@diekholzen.de)). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 unberücksichtigt bleiben.

ausgehängt: 24.07.2019

abzunehmen: 22.08.2019

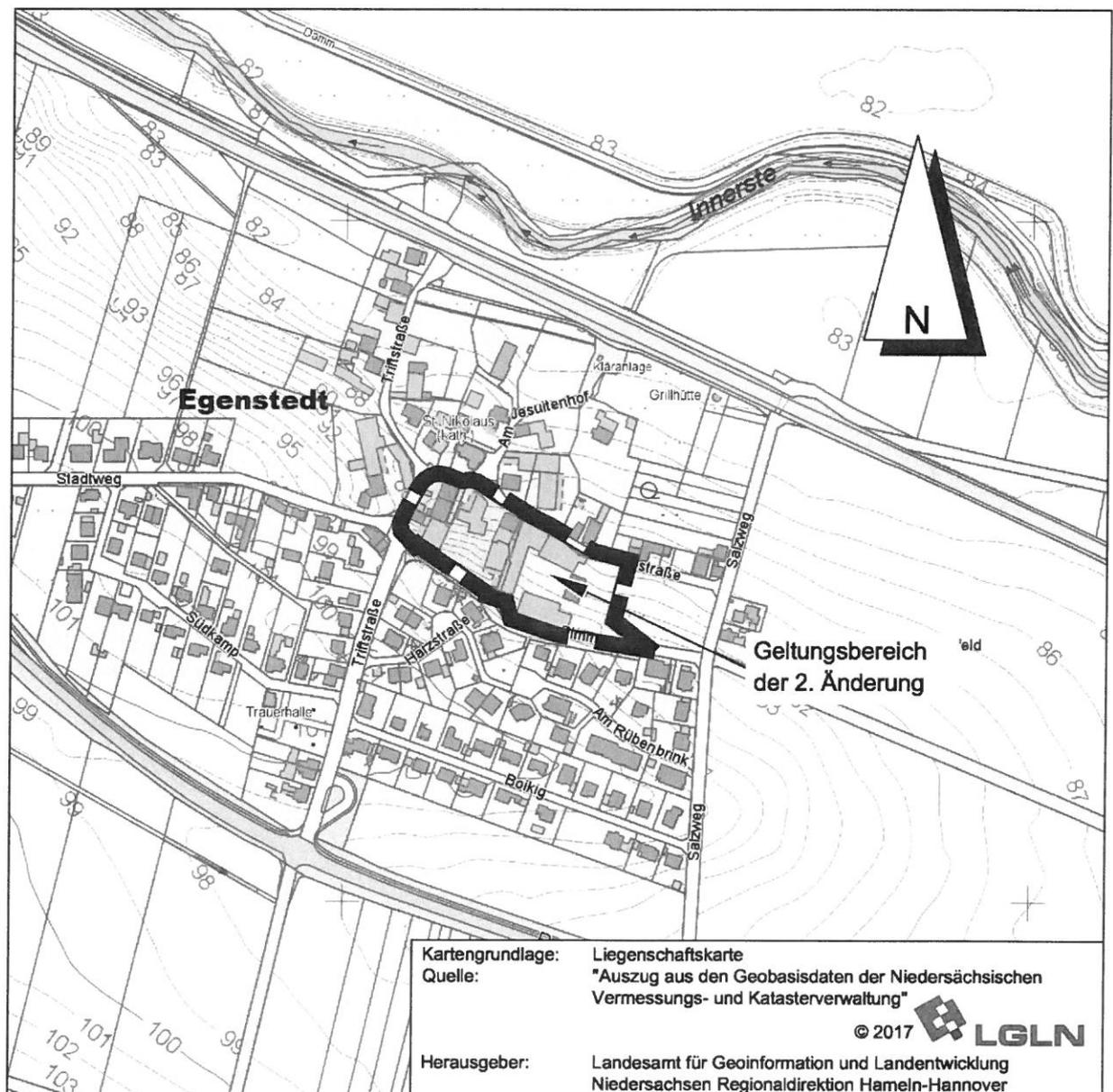
## BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Diekholzen

- Aufstellungsbeschluss
- Öffentliche Auslegung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) hat der Rat der Gemeinde Diekholzen am 15.12.2016 die Aufstellung der 2. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Egenstedt Nr. 2 „Boikig“ mit Örtlicher Bauvorschrift in der Ortschaft Egenstedt und gleichzeitig die Auslegung des Entwurfes mit Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Änderung befindet sich zwischen Maschstraße im Norden, Triftstraße im Westen und der Straße „Am Zimmerplatz“ im Süden und wird wie auf der nachfolgenden Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt begrenzt:



## Ziel und Zweck der Planung

Im ursprünglichen Bebauungsplan wurden Grund- und Geschossflächenzahlen festgesetzt, die damals als ausreichend beurteilt worden waren, um den Bedürfnissen landwirtschaftlicher Betriebe entsprechen zu können. Bei Neubebauungen innerhalb insbesondere des sehr dicht bebauten westlichen Bereichs der 2. Änderung sollte eine offener Bauweise als bislang entstehen, die mehr Licht und Luft um die Gebäude herum zulässt. In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, dass hier keine Neubebauungen anstehen, sondern dass eher die vorhandenen Gebäude in ihrem Bestand fortentwickelt werden sollen. Um das in angemessener Weise zu ermöglichen, sollen die Grund- und Geschossflächenzahlen angehoben werden, soweit dies die Baunutzungsverordnung zulässt. Weiterhin hat sich herausgestellt, dass die Festsetzung von maximalen Geschosshöhen nur schwierig umsetzbar ist. Die vorhandene Bebauung ist auch aufgrund der Hanglage so komplex, dass sich die Anzahl ihrer Vollgeschosse, wie sie in der Bauordnung definiert werden, nicht ohne weiteres feststellen lässt. Statt einer maximalen Geschosshöhe wird daher zukünftig eine maximale Bauhöhe festgesetzt, die sich jeweils an dem vorhandenen Bestand orientiert. Um deutlich zu machen, was dies jeweils konkret bedeutet, werden Kanaldeckelhöhen, die vom Katasteramt eingemessen worden sind, in den Straßen markiert.

Zusätzlich wird über eine Örtliche Bauvorschrift eine Mindestdachneigung festgesetzt, um zu vermeiden, dass entgegen der vorhandenen Gestaltungsformen Neubauten als quaderförmige Flachdachgebäude entstehen können.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass das Verfahren der 2. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden soll. Die Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> wird nicht überschritten. Außerdem stellt die Änderung keinen erhöhten Eingriff in den Naturhaushalt dar. Grund für das beschleunigte Verfahren ist die Innenentwicklung im betroffenen Bereich.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. –vorprüfung wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht durchgeführt.

Der Entwurf der 2. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Egenstedt Nr. 2 mit Begründung wird gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 05.08.2019 bis einschließlich 05.09.2019

in der Gemeindeverwaltung, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Diekholzen <https://www.diekholzen.de/> einsehbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgegeben werden (auch per E-Mail an [info@diekholzen.de](mailto:info@diekholzen.de)). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Egenstedt Nr. 2 unberücksichtigt bleiben.

ausgehängt: 24.07.2019

abzunehmen: 22.08.2019